

Anlage 4 zum Vertrag nach § 132 b Absatz 1 SGB V

Personelle Voraussetzungen nach § 3

Der Leistungserbringer hat zur Überprüfung der Voraussetzungen dieses Vertrages folgende Unterlagen vorzulegen:

a) Arbeitsbescheinigungen oder Zeugnisse über Art, Inhalt und Zeitraum der jeweiligen Tätigkeiten sowie Angaben über die jeweiligen Arbeitsstätten (Einrichtungen). Als geeignet für die Ableistung der berufspraktischen Erfahrungszeit sind insbesondere anzusehen:

- Praxen von Fachärzten für Psychiatrie oder Nervenheilkunde mit psychiatrischem Schwerpunkt
- Psychiatrische Institutsambulanzen (§ 118 SGB V)
- Allgemein-psychiatrische Krankenhäuser mit regionaler Versorgungsverpflichtung oder allgemein-psychiatrische Abteilungen in Krankenhäusern mit regionaler Versorgungsverpflichtung
- Sozialpsychiatrische Dienste (SPD)
- Rehabilitationseinrichtungen für psychisch Kranke (RPK)
- Tagesstätten für psychisch Kranke und Behinderte
- Übergangs- und Wohneinrichtungen für psychisch Kranke
- Einrichtungen für betreutes Wohnen
- Anbieter der Soziotherapie nach § 37a SGB V mit einem Vertrag nach § 132 b Abs. 1 SGB V

b) Es sind folgende Kenntnisse nachzuweisen:

- Kenntnisse der psychiatrischen Erkrankungen (Krankheitsbilder, Verlauf, Behandlungsmethoden)
- Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit schwer psychisch Kranken, insbesondere im Hinblick auf deren Verhaltensweisen und Krisenfrühwarnzeichen

- Kenntnisse und Erfahrungen in koordinierender und begleitender Unterstützung und Gruppenarbeit
 - Kenntnisse über komplexe, aktivierende und handlungsorientierte Methoden und Verfahren
 - Kenntnisse in der Aufstellung und Umsetzung von soziotherapeutischen Betreuungsplänen
 - Kenntnisse in der Formulierung von Therapiezielen
 - Kenntnisse in der Dokumentation von Behandlungsverläufen
 - Kenntnis des gemeindepsychiatrischen Verbundsystems
 - Kenntnis des Sozialleistungssystems
 - Kenntnisse in Rechtskunde, insbesondere im Hinblick auf die Betreuung von psychisch Kranken
- c) Die erforderlichen Zertifikate für den Nachweis der theoretischen und praktischen Kenntnisse sind dem Angebot auf Abschluss eines Vertrages beizufügen; hierzu zählen insbesondere:
- Die theoretische und praktische Ausbildung kann z. B. durch Vorlage des Studienbuches, Leistungsnachweise, Seminarbescheinigungen und auch durch Bescheinigungen über Fortbildungsveranstaltungen von wissenschaftlichen Gesellschaften und Trägern der Ausbildung nachgewiesen werden
 - Nachweise über während des Studiums/der Berufsausbildung absolvierte Praktika und Übungen oder auch in den Semesterferien durchgeführte Hospitationen bzw. externe Praktika
 - Tätigkeitsnachweise für die Zeit nach Abschluss der Hochschulausbildung /Berufsausbildung
 - Aufstellung der in dieser berufspraktischen Tätigkeitszeit erworbenen Kenntnisse

Auf Verlangen der Krankenkasse sind im Einzelfall weitere Unterlagen (z. B. Nachweise über bestehende Arbeitsverträge, Qualifikationsnachweise weiterer Mitarbeiter) vorzulegen, um die Erfüllung der Voraussetzungen nach diesem Vertrag nachzuweisen. Änderungen, die die Voraussetzungen dieses Vertrages betreffen, sind der Krankenkasse unverzüglich mitzuteilen.